



Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Generalsekretariat

Sulgeneckstrasse 70

3005 Bern

BG/LK

Bern, 31. Januar 2011

Vernehmlassung zur Teilrevision des Volksschulgesetzes REVOS2012

Sehr geehrter Herr Erziehungsdirektor
Sehr geehrte Damen und Herren

In Ihrem Schreiben vom 28. Oktober 2010 laden Sie uns zur Vernehmlassung der beabsichtigten Änderungen innerhalb des Volksschulgesetzes ein. Als Berufsverband der bernischen Lehrpersonen nehmen wir diese Gelegenheit gerne wahr.

Vorbemerkungen

REVOS2012 hat sich innert Jahresfrist vom umfassenden, zukunftsweisenden Wurf zur Vernehmlassungsvorlage mit einigen wenigen Teilprojekten gewandelt. Es trifft zu, dass durch den vorliegenden Entwurf für die Teilrevision des Volksschulgesetzes die noch fehlenden Elemente des HarmoS-Konkordats und der Westschweizer Schulvereinbarung umgesetzt werden. Es ist auch lobenswert, dass mit dieser Vorlage ein Beitrag zu einer entschleunigten, pragmatischen (Bildungs-)Politik im Kanton Bern und damit zur Entlastung der Schulen geleistet werden soll. In der Vernehmlassungsantwort des Berufsverbands LEBE wird jedoch nun u.a. zu überprüfen sein, ob a) die in der Vorlage REVOS2008 zurückgestellten Anliegen (z. B. Schulsozialarbeit, HSK-Kurse) nun in zufriedenstellender Weise aufgenommen worden sind und ob b) die von der ERZ deklarierten Schwerpunkte innerhalb von REVOS2012 mit dem von LEBE gearteten Handlungsbedarf übereinstimmen.

Aus LEBE-Sicht ist es jedoch inakzeptabel, dass das von der ERZ ursprünglich mit viel Aufwand und Elan verfolgte Teilprojekt „Optimierung Sekundarstufe I“ (Bildungsstrategie 2009) plötzlich aus der Vorlage REVOS2012 hinausgekippt und als nicht gesetzesrelevant deklariert worden ist. Die externen Partner zunächst für Soundingboards im Zusammenhang mit der Teilrevision des VSG einzuladen und die so erarbeiteten Grundlagen danach nicht für diesen Prozess zu verwenden, wurde von den betroffenen Stufenvertretern als Affront erlebt. Umso mehr wird darauf zu achten sein, dass an den Themen mit erwiesenem, z. T. dringendem Handlungsbedarf (Übertrittsverfahren, Stärkung Real, Optimierung Nahtstelle 9. Schuljahr) intensiv weiter gearbeitet wird und die Umsetzung zeitgleich mit REVOS2012 erfolgt.

Die nachfolgende Vernehmlassungsantwort gliedert sich in
A: unsere Stellungnahme zu den von Ihnen deklarierten Schwerpunkten der Teilrevision,
B: Bemerkungen zu einzelnen Artikeln,
C: ein Fazit.



A: Schwerpunkte der Teilrevision

Zweijähriger Kindergarten

Mit Befriedigung stellt LEBE fest, dass das vom Berufsverband bereits im Zusammenhang mit REVOS2008 geforderte Recht bzw. die Möglichkeit aller Kinder im Kanton Bern auf den zweijährigen Besuch des Kindergartens in REVOS2012 verankert wird. Der Kindergarten wird dadurch zwar formal ein Teil der Volksschule, bleibt jedoch gleichzeitig als Stufe mit einer besonderen, entwicklungspezifischen Pädagogik bestehen.

Die Eltern können entscheiden, ob ihr Kind den Kindergarten ein halbes oder ein ganzes Jahr später oder im ersten Jahr reduziert besucht, aber die Gemeinden müssen ab 1. August 2013 überall das volle Pensum anbieten. Der flexiblere Übergang vom Kindergarten in die erste Klasse wird von LEBE begrüsst. Der Wegfall der obligatorischen Abklärung durch die Erziehungsberatungsstellen für Kinder, die früher in die Schule übertreten oder ein zusätzliches Kindergartenjahr besuchen, soll entfallen. Begründet wird dies damit, dass sich in der Regel die Langzeitbeobachtungen der Kindergartenlehrpersonen mit den Ergebnissen der punktuellen Abklärungen decken. Dass die betroffenen Lehrpersonen dadurch mit mehr Kompetenzen ausgestattet und dadurch als Fachpersonen anerkannt werden, scheint auf Anhieb attraktiv. Dies darf jedoch für sie keinesfalls zu nicht entschädigter Mehrarbeit führen. Ausserdem soll die Schulleitung in den Entscheid einbezogen werden.

Basisstufe

Der Berufsverband LEBE hat im Juni 2010 nach einem mehrjährigen Meinungsbildungs- und Informationsprozess eine Vollbefragung unter seinen Mitgliedern durchgeführt. Gestützt auf die Ergebnisse dieser Befragung hat die Leitungskonferenz LEBE folgende Haltung verabschiedet: Die Basisstufe ist (vgl. auch Abschnitt „Zweijähriger Kindergarten“) ein pädagogisch wertvolles Konzept, um dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Kinder Rechnung zu tragen. Aus diesem Grund wird die mittelfristige (freiwillige) Einführung dieses Modells im Kanton Bern vom Berufsverband LEBE begrüsst. In Anbetracht der aktuellen finanz- und (eng damit verknüpft) bildungspolitischen Rahmenbedingungen soll jedoch mit der Einführung dieser Reform zugewartet werden, bis sich Arbeitsbedingungen aller Lehrpersonen (die weiter zunehmende Arbeitsbelastung steht insbesondere bei jüngeren Lehrpersonen im Widerspruch zur immer unattraktiver werdenden Lohnperspektive) massiv verbessern.

Dass gerade dieses in der Versuchsphase vom Berufsverband LEBE während Jahren begleitete Reformprojekt gestützt auf die Umfrageergebnisse und aus gewerkschaftlichen Überlegungen wohl für einige Jahre zurückgestellt werden soll, stösst mancherorts auf Unverständnis. Da jedoch selbst die von der ERZ vorgeschlagene, gestaffelte und freiwillige Einführung der Basisstufe auf Jahre hinaus progressiv Finanzen bindet, die anderswo dringend benötigt werden, soll vorläufig darauf verzichtet werden. Nur wenn der Topf für die Bildungsfinanzen generell grösser wird, können absurde Verteilungskämpfe innerhalb der Bildung (wie obiges Beispiel zeigt) gestoppt werden.

Zudem fordert LEBE weiterhin die sofortige Einführung des Vieraugenprinzips am Kindergarten und in der Unterstufe (vgl. Revision LAV2012) und trägt so der komplexen Arbeitssituation der Lehrpersonen in der Schulleitungsstufe Rechnung.

Schulsozialarbeit

Die bereits in der Bildungsstrategie 2005 vorgesehene Einführung der Schulsozialarbeit wurde im Zug der Arbeiten an REVOS2008 auf die Revision des Volksschulgesetzes 2012 zurückgestellt. LEBE rügte damals (vgl. auch Bildungspolitische Positionen zur Interpellation Giauque „Schulsozialarbeit wohin?“ und Motion Lüthi „Rasche Einführung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern“), dass ausgerechnet das Projekt



Schulsozialarbeit, das mit seinem präventiven Charakter vielen Lehrpersonen eine sofortige Entlastung bringen würde, auf die lange Bank geschoben wurde. Der im Nachgang verfasste Leitfaden für Gemeinden brachte für die Lehrpersonen nicht die benötigte Entlastung.

Bei den im Vortrag zur Vorlage REVOS2012 enthaltenen, überaus unverbindlichen Angaben zu den Finanzen im Zusammenhang mit der Schulsozialarbeit stellt sich (gerade auch im Kontext der Einführung von FILAG2012) heraus, dass sich der Aufschieb dieses so wichtigen Teilprojekts um vier Jahre keineswegs gelohnt hat: Es ist aus LEBE-Sicht inakzeptabel, dass kein Rechtsanspruch auf Unterstützung besteht und Schulsozialarbeit nur dort angeboten wird, wo der Bedarf ausgewiesen ist und die Unterstützung der Schule nicht durch bereits bestehende Angebote (wie z. B. ambulante Heilpädagogik, oder Zusammenarbeit mit dem regionalen Sozialdienst, dem Case Management oder der Jugendarbeit) gewährleistet werden kann! Eine Klärung des Berufsauftrags der (Klassen-)Lehrpersonen auf der Sekundarstufe I ist notwendig – vgl. dazu auch die LEBE-Haltung zu „Optimierung Sek.stufe I“ vom August 2010.

LEBE unterstützt ferner die folgenden zentralen Anliegen von Avenir Social Sektion Bern im Zusammenhang mit der Vernehmlassungsvorlage REVOS2012:

- 1) Doppelte operative Führung durch Fachstelle/Institution der Sozialen Arbeit und die jeweilige Schulleitung mit klarer Aufgabentrennung: Die Personalführung obliegt dabei der Fachstelle/Institution der Sozialen Arbeit.
- 2) Vom Kanton definierte Anforderungen an die Qualifikation des Fachpersonals gemäss Leitfaden ERZ (Diplom in sozialer Arbeit, alle Ausrichtungen möglich). Minimalpensum nicht unter 50%.
- 3) Pro 400 Schüler/innen eine Vollzeitstelle zu 100%: Die Berechnungsgrundlage pro Vollzeitstelle ist viel zu knapp und unvollständig. Sie verunmöglicht sowohl einen niederschweligen Zugang für Lehrkräfte und Schüler/innen (zentraler Wirkfaktor). Gesellschaftlich wertvolle Aufgabenbereiche wie Früherkennung, Steigerung der Sozialkompetenz und Prävention sozialer Probleme könnten nicht mehr wahrgenommen werden: Pro 400 Schüler/innen ist eine Vollzeitstelle notwendig, um alle Aufgaben angemessen erfüllen zu können. Weitere wichtige Kriterien sind: Anzahl Schulhäuser, Schulstufe, Schultyp und zwar (im Sinne der Prävention) unabhängig vom städtischen oder ländlichen Umfeld bzw. der Sozialstruktur.

Weitere Änderungen

Übernahme der sprachregionalen Lehrpläne

Mit der Übernahme von Lehrplan21 im deutschsprachigen und dem PER im französischsprachigen Kantonsteil ist LEBE einverstanden.

Organisatorische Unterstützung der HSK-Kurse

Dieser Form der Hilfeleistung durch den Kanton und die Gemeinden stimmt LEBE zu. Die Regelung der HSK-Kurse wurde 2007 auf REVOS2012 vertagt.

Schulsekretariate

Die Gemeinden sollen neu verpflichtet werden, Schulsekretariate zur Verfügung zu stellen. Die Organisation sowie der Umfang (Empfehlung Kanton: 30-50 Prozent pro 100 Prozent Schulleitung) sind weiterhin Sache der Gemeinde. LEBE begrüsst die so etablierte Verbindlichkeit, fordert aber mindestens 40 Prozent Schulsekretariat pro 100 Prozent Schulleitung - vgl. Art. 48a (neu)

Verpflichtung der Eltern

Neu sieht das Gesetz vor, dass die Eltern angehalten sind, ihre Kinder ausgeruht und ernährt, d.h. bildungsfähig in die Schule zu schicken. LEBE begrüsst diese Aufgabenklärung, fragt sich aber, welches die Konsequenzen für fehlbare Eltern sind und wie das Vorgehen bei Nichteinhalten ist. Schulsozialarbeit und Tagesschulangebote könnten vor Ort in bestehenden Strukturen mit ergänzenden Massnahmen wertvolle Unterstützung leisten, damit Kinder aus sozial schwachen Familien gut ernährt, bildungsnah betreut und gefördert werden. Dies erfordert ein gesellschaftliches Umdenken und damit verbunden grosse finanzielle Investitionen.



B: Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)	Rückmeldungen von LEBE
Art. 1 Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.	
Art. 2a (neu) Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern und es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen, um ihm damit den Übertritt in die Primarstufe zu erleichtern.	Die Abklärungs -/ Beurteilungsfrage muss aber von den Kindergartenlehrpersonen mittels eines klar definierten Verfahrens / Instruments geklärt werden können. Ebenso ist der Druck, welcher hier auf die Kindergartenlehrpersonen zu kommen wird, mittels klar definierten Kompetenzen (Einbezug der Schulleitung) aufzufangen. Erfahrungen aus dem Übertrittsverfahren Primar-Sekl-Stufe sind hier bei zu berücksichtigen.
Art. 9 ¹ Im Kindergarten werden spielerische Tätigkeiten und systematisches Lernen miteinander verknüpft. Unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie das Lerntempo werden berücksichtigt.	Ein Hinweis: Es ist dringend notwendig, vorhandene Ressourcen wahrzunehmen. Konzepte, welche die enge Zusammenarbeit von Lehrkräften des Spezialunterrichts und Lehrkräften der Basisstufe / des Kindergartens bekräftigen, müssen als unterstützende Massnahmen entwickelt werden. Insbesondere wird angeregt, die Zusammenarbeit Psychomotorik – Basisstufe / Psychomotorik - Kindergarten aufgrund der Entwicklungsstufe im Sinne einer präventiven, inklusiven Massnahme zu verankern.
² An der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden obligatorische und fakultative Fächer unterrichtet. Der Unterricht umfasst auch fächerübergreifende Inhalte und Unterrichtsformen.	Der fakultative Unterricht muss Kindern aus allen Bevölkerungsschichten gerecht werden und für die Knaben spezifische Angebote bereithalten.
³ Die Unterrichtsinhalte sind im Hinblick auf die Übertritte von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und von der Sekundarstufe I in die Mittelschulen und die Berufsbildung zwischen den beteiligten Schulstufen abzustimmen.	Hier fehlt der Übertritt in die erste Klasse.
Art. 9a ¹ und ² Unverändert.	
³ Die Schulkommissionen können die andere Landessprache oder Englisch als Unterrichtssprache in einzelnen Fächern zulassen, wenn die Lehrkräfte über die notwendigen Qualifikationen verfügen.	Das ist Aufgabe der Schulleitung (klar operativ).
⁴ Die Erziehungsdirektion legt die Rahmenbedingungen für den Unterricht in der anderen Landessprache oder in Englisch im Lehrplan fest.	
Art. 20a (neu) ¹ Der Kanton kann Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit leisten.	Die Kann-Formulierung muss weg. „Der Kanton muss... leisten.“
² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden.	Die Formulierung „ höchstens“ ist zu streichen.



⁵ Bagatellbeiträge werden nicht gewährt.	Dieser Passus ist zu streichen.
⁴ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel.	
⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	
Art. 22 ¹ Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauf folgenden 1. August in den Kindergarten ein.	
² Die Eltern können ihre Kinder ein halbes oder ein ganzes Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen.	LEBE-Vorschlag für neue Formulierung: Die Eltern können ihre Kinder ein Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen.
Art. 24 Liegen zwingende Gründe vor, kann die Schulkommission auf Gesuch der Eltern oder auf Antrag der Schulleitung und nach Anhören der Eltern Schülerinnen und Schüler vom Abschluss des zweitletzten Schuljahres hinweg aus der Schulpflicht entlassen. Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.	Ein fehlender Schulabschluss könnte für die Jugendlichen ein nicht wieder gut zu machender Schaden bedeuten- gerade im Hinblick auf die Berufsausbildung. Unterstützende Massnahmen kosten, aber sie sind nachhaltiger als ein frühzeitiger Austritt.
Art. 27 ¹ Unverändert.	
² In jeder Klasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen.	Operativer Hinweis: Die ERZ stellt ein Formular zur Führung dieser Kontrolle zur Verfügung.
⁵ Die Eltern können ihr Kind das erste Kindergartenjahr reduziert besuchen lassen.	Diese Reduktion sollte ebenfalls in Absprache mit Kindergartenlehrperson und Schulleitung vorgenommen werden. Ein alleiniges Entscheidungsrecht der Eltern erachten wir auch hier als problematisch. In jedem Fall braucht es regelmässigen Austausch
⁴ In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I sind die Eltern berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.	Die vorgängige Benachrichtigung der zuständigen Klassenlehrperson scheint uns hier die richtige Ebene. Ist der Kindergarten hier mitgemeint?
Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.	
Art. 32 ¹ Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig, ausgeruht und ernährt in die Volksschule zu schicken.	„regelmässig“ streichen: Ein Tag pro Woche ist auch regelmässig. Siehe auch Vortrag S.17: Was nützt diese Konkretisierung, wenn keine Instrumente und Massnahmen genannt werden. Diese Bereiche konnten auch schon bisher an Elterngesprächen thematisiert werden, aber meist ohne Erfolg. Warum wird die Vormundschaftsbehörde oder wenigstens der Schularzt nicht ins Spiel gebracht, wie es z.B. bei der Vernachlässigung der Zahnpflege (Vormundschaftsbehörde) der Fall ist!
² „Schule“ wird durch „Volksschule“ ersetzt.	



<p>Art. 50 ¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Volksschule fest und sorgt für ein in allen Gemeinden vergleichbares Volksschulangebot.</p>	<p>Kantonshoheit unbedingt belassen und unterstützen. Ein vergleichbares Schulangebot im ganzen Kanton muss ein wichtiges Ziel bleiben.</p>
<p>² Der Kanton kann den Gemeinden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zur Verfügung stellen.</p>	
<p>Art. 54 ¹ Der Kanton gibt ein amtliches Publikationsorgan für das Bildungswesen heraus und informiert die Gemeinden und die Volksschulen regelmässig, insbesondere über aktuelle Entwicklungen in der Volksschule und kantonale Unterstützungsangebote.</p>	<p>Operative Anregung: Regelmässige Leser/innenumfrage zum „Education“ durchführen.</p>
<p>² Der Regierungsrat bewilligt abschliessend die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung des Publikationsorgans.</p>	
<p>2. Interkantonale Zusammenarbeit</p>	<p>Es fehlt eine Regelung für Heimkinder innerhalb des Kantons. Viele Schulheime befinden sich in den Städten, welche bereits stark sozial belastet sind. Für diese Kinder müssen zusätzliche Lektionen für besondere Massnahmen bereit gestellt werden oder zumindest von der abgebenden Schule zur aufnehmenden Schule verschoben werden. Wurde daran gedacht?</p>
<p>Art. 58 ¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion den Besuch eines ausserkantonalen Volksschulangebots bewilligen und eine Kostengutsprache für die verlangten Schulgeldbeiträge leisten.</p>	
<p>² Sie kann Schülerinnen und Schülern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons den Besuch eines Volksschulangebots im Rahmen der verfügbaren Plätze bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass der Wohnsitzkanton die Schulgeldbeiträge übernimmt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.</p>	
<p>³ Die Schulgeldbeiträge für Schülerinnen und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)¹. Die Schulgeldbeiträge können auf denjenigen Betrag reduziert werden, den der Wohnsitzkanton seinerseits für die Aufnahme von bernischen Schülerinnen und Schülern verlangt.</p>	
<p>⁴ Der Besuch eines Volksschulangebots durch Pflegekinder, die wegen Kinderschutzmassnahmen Aufenthalt im Kanton Bern haben, ist weder bewilli-</p>	<p>Wir begrüssen dieses unbürokratische Vorgehen sehr.</p>



gungspflichtig noch werden dafür Schulgeldbeiträge verlangt.	
⁹ Interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.	
⁹ Die kantonsinterne Verteilung der bezahlten und eingenommenen Schulgeldbeiträge ist in der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich geregelt.	
⁹ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.	

C: Fazit

LEBE anerkennt den Revisionsbedarf beim Volksschulgesetz. Zahlreiche vorgeschlagene Änderungen finden deshalb auch grundsätzliche Zustimmung. In einigen Bereichen werden aber die vorgeschlagenen Neuerungen nicht in der vorliegenden Form akzeptiert, sondern sie gelten (dies gilt insbesondere für die sehr zögerlich angegangen Belange der so wichtigen Schulsozialarbeit) lediglich als erster Schritt in die richtige Richtung. LEBE fordert von der Regierung und dem Grossen Rat konsequentere Entscheidungen, auch wenn diese mit einem erhöhten finanziellen Aufwand zu Gunsten eines zukunftsfähigen Bildungswesens für den Kanton Bern verbunden sind. Auf grosses Unverständnis stösst wie bereits eingangs erwähnt der Umstand, dass für das kurzfristig aus REVOS2012 ausgelagerte, eminent wichtige Projekt „Optimierung Sek. I“ noch kein konkreter Fahrplan für dessen Umsetzung auf Verordnungsebene vorliegt. Wir erwarten hier dringend umfassende Klärung im Rahmen des Bildungspolitischen Gesprächs vom 8. Februar 2011.

Der Berufsverband LEBE bietet der Erziehungsdirektion seine Mithilfe auf der Suche nach einvernehmlichen Lösungen bei den strittigen Punkten an. Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Präsident

Martin Gatti

Geschäftsführerin

Brigitte Gsteiger